BEGRÜNDUNG

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 63 64 DER FLUR 8 GEM. HERZHAUSEN WIRD DURCHGEFÜHRT, UM NOTWENDIGE ERWEITERUNGEN AN DEM ALTEN WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. ES WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, GEÄNDERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANNUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 63+64 DER FLUR 8 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

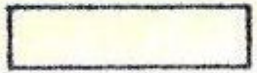
§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

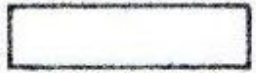
ZEICHENERKLÄRUNG

BAULINIE

BAUGRENZE


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA - GEBIET


NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


PLANGEBIET